

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Unterrichtung und Erörterung zum Bebauungsplan Nr. 02.129 – östlich Maximilianpark – (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 28.03.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Braam-Ostwennemar (Flur 13) liegenden Bereich zwischen

- der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 531 (Alter Grenzweg),
- einer nach Norden auf die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 531 gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1136,
- der westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1136,
- einer nach Norden auf die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1136 gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1171,
- der westlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 1171, 35, 34, 33 und 32,
- einer Verbindungslinie zwischen dem südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 32 und dem nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 151,
- der nordwestlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 151, 123 und 124,
- der westlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 124, 599 und 129,
- einer nach Osten auf die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 129 gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 881,
- der nördlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 881, 880, 21 und 20,
- der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 19,
- der nordöstlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 19 und 1155,
- der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1155,
- der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 16,
- einer nach Süden auf die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 16 gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3/1,
- der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3/1,
- einer gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3/1 nach Norden auf die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1112 (private Wegeparzelle),
- der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1112 (private Wegeparzelle),
- einer Verbindungslinie zwischen dem südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1112 und dem südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 273,
- der südöstlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 273 und
- einer gedachten Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 273 nach Norden auf die südliche Grenze des Flurstücks 531 (Alter Grenzweg)

ist der Bebauungsplan Nr. 02.129 – östlich Maximilianpark – aufzustellen.

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 28.03.2023 weiter beschlossen, für o.a. Bebauungsplan die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches als Bürgerversammlung durchzuführen.

**Die Bürgerversammlung zu diesem Bebauungsplan ist Teil einer
Informationsveranstaltung zur Grünen Umweltachse Werries / Internationalen
Gartenausstellung 2027 und findet am 15.08.2023 um 18 Uhr im Festsaal des
Maximilianparks – Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm – statt.**

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich bei dieser Versammlung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die voraussichtlichen Auswirkungen und alternative Lösungsmöglichkeiten zu informieren und diese zu erörtern.

Ergänzend besteht die Möglichkeit der Information über das Internet-Bauportal der Stadt Hamm (www.hamm.de/planen-und-entwickeln.html).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 28.03.2023 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 26.07.2023, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 05.08.2023, Ausgabe Nr. 180

